



Reglement über die Fonds der Gemeinde Neuenkirch

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit	3
II. Fondsbestand und Verwendung	3
Art. 3 Bestand, Äufnung	3
Art. 4 Verwendung	3
Art. 5 Ausgabenbewilligung	3
Art. 6 Rechnungsführung, Übertrag	4
Art. 7 Ausnahmen	4
III. Einzelne Fonds	4
Art. 8 Fonds wohltätige Zwecke im Schulbereich (Konto Nr. 2910.01)	4
Art. 9 Spendenfonds Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti (Konto Nr. 2910.02).....	4
Art. 10 Fonds für Lehrerweiterbildung (Konto Nr. 2910.03).....	4
Art. 11 Spendenfonds Spitex (Konto Nr. 2910.04)	5
Art. 12 Sozialfonds (Konto 2910.05)	5
Art. 13 Fonds Ersatzabgaben für Park- und Spielplätze (Konto Nr. 2910.06)	5
Art. 14 Fonds für die Mehrwertabschöpfung (Konto Nr. 2910.07)	5
Art. 15 Fonds Schenkungsvermögen (Buchmann, Stirnimann, Suter+), (Konto Nr. 2911.01).....	5
Art. 16 Ersatzabgaben öffentliche Schutzraumbauten (Konto Nr. 2091.00)	6
Art. 17 Ersatzabgaben Energie (Konto Nr. 2910.08)	6
Art. 18 Musikschulfonds	6
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
Art. 19 Ausführungsbestimmungen	7
Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts, Fremdänderungen	7
Art. 21 Inkrafttreten	7

Die Einwohnergemeinde Neuenkirch erlässt, gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG, SRL 160) und Art. 13 lit. b der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bestand, die Verwendung, den Umgang und die Äufnung aller Fonds, welche in der Jahresrechnung der Gemeinde Neuenkirch geführt werden.

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

- ¹ Jeder Fonds ist einem Aufgabenbereich zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt in diesem Reglement.
- ² Für jeden Fonds wird ein separates Konto in der Finanzbuchhaltung geführt. Die Konti werden in der Jahresrechnung der Gemeinde Neuenkirch einzeln ausgewiesen.
- ³ Der zuständige Aufgabenbereich verwaltet den ihm zugewiesenen Fonds nach den folgenden Grundsätzen.

II. Fondsbestand und Verwendung

Art. 3 Bestand, Äufnung

- ¹ Die Fonds der Gemeinde Neuenkirch werden durch Zuwendungen, Legate, Schenkungen und Ersatzabgaben geäufnet.
- ² Freiwillige Zuwendungen an die Gemeinde, Erbschaften, Schenkungen und Legate werden durch den Gemeinderat im Sinne des Donators einem Fonds zugewiesen. Ersatzabgaben werden demjenigen Fonds zugewiesen, für welche dieser begründet wurde.
- ³ Die Äufnung von Fonds mit allgemeinen Mitteln der Gemeinde ist unzulässig. Mittel für die Einlage in Fonds dürfen nicht budgetiert und nicht zulasten der Erfolgsrechnung verbucht werden.

Art. 4 Verwendung

- ¹ Beträge aus dem Fonds sind im Sinne der Zweckumschreibung des Fonds zu verwenden.
- ² Mittel aus einem Fonds dürfen nicht verwendet werden, wenn die gleiche Aufwendung im ordentlichen Budget der Gemeinde vorgesehen ist oder wenn es die Stimmberechtigten im Rahmen der Budgetierung abgelehnt haben, für einen solchen Zweck Mittel zu sprechen.

Art. 5 Ausgabenbewilligung

- ¹ Über Entnahmen aus den Fonds entscheidet die Geschäftsleitung bis zu einem jährlichen Totalbetrag von Fr. 50'000.00, im Einzelfall bis Fr. 10'000.00. Das zuständige Mitglied der Geschäftsleitung entscheidet im Einzelfall bis Fr. 5'000.00.
- ² Über alle weiteren Entnahmen aus den Fonds entscheidet der Gemeinderat abschliessend.
- ³ Davon ausgenommen sind Spezialregelungen gemäss nachstehender Ziffer III.

Art. 6 Rechnungsführung, Übertrag

- ¹ Die Rechnungsführung erfolgt durch die für die Finanzen zuständige Abteilung.
- ² Die Finanzabteilung präsentiert dem Gemeinderat jährlich per 31. Dezember die Fondsrechnung. Nicht beanspruchte Fondsgelder werden jährlich auf die neue Rechnung übertragen.

Art. 7 Ausnahmen

Sofern in einem rechtsetzenden Erlass der Gemeinde Neuenkirch von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten sind, gehen jene dem vorliegenden Reglement vor.

III. Einzelne Fonds**Art. 8 Fonds Wohltätige Zwecke im Schulbereich (Konto Nr. 2910.01)**

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Aufgabenbereiches Bildung.
- ² Der Fonds bezweckt, Massnahmen zu Gunsten von sozial Benachteiligten, Kindern mit Förderungsbedarf und Kindern mit Beeinträchtigungen oder Migrationshintergrund zu finanzieren. Über diesen Fonds können auch Elternbeiträge an die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen, Aufgabenhilfe, Musikschule und Lager ausgerichtet werden.
- ³ Zusätzlich wird der Fonds gespeist durch unverteilte Spenden, Gelder, welche nicht zweckgebunden von verschiedensten Institutionen oder Firmen gesprochen oder Spenden, welche nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden können.

Art. 9 Spendenfonds Wohn- und Pflegezentrum Lippenrüti (Konto Nr. 2910.02)

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Aufgabenbereiches Gesundheit und Soziales.
- ² Der Fonds bezweckt, besondere Aktivitäten und Anlässe sowie ausserordentliche Aufwendungen zu finanzieren, welche ausschliesslich den Bewohnern des Wohn- und Pflegezentrums Lippenrüti zugutekommen.
- ³ Zusätzlich wird der Fonds gespeist durch Erlöse von speziellen Veranstaltungen des Wohn- und Pflegezentrums Lippenrüti.

Art. 10 Fonds für Lehrerweiterbildung (Konto Nr. 2910.03)

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Aufgabenbereiches Bildung.
- ² Der Fonds bezweckt, spezifische Aus- und Weiterbildungen sowie Fachexkursionen und ausserordentliche Aufwendungen zu finanzieren, welche ausschliesslich dem Lehr- und Betriebspersonal der Schule zugutekommen. Er dient zudem zur Finanzierung von besonderen Gesamtteamweiterbildungen.
- ³ Zusätzlich wird der Fonds gespeist durch unverteilte Spenden, Gelder, welche nicht zweckgebunden von verschiedensten Institutionen oder Firmen gesprochen oder Spenden, welche nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden können.

Art. 11 Spendenfonds Spitex (Konto Nr. 2910.04)

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Aufgabenbereiches Gesundheit und Soziales.
- ² Der Fonds bezweckt, Beiträge an Spitexleistungen in Härtefällen, Übernahme der Kosten für spezielle Zuwendungen, Zeitgeschenke, Entlastungsdienst für pflegende Angehörige, Anschaffungen zur Erleichterung der Hilfe und Pflege zu Hause, weitere Beschaffung von Geldmitteln (z.B. Kondolenzkarten), spezielle Einsätze für Hilfebedürftige in Härtefällen, ausserordentliche Weiterbildungen des Spitex-Personals, Massnahmen zur Teamförderung und die Organisation des Fahrdienstes mit Freiwilligen zu finanzieren.
- ³ Der Fonds wird gespeist durch private Spenden und Legate, Trauerspenden, Beerdigungs- und Kirchenopfern und zweckgebundenen Unterstützungsbeiträgen.

Art. 12 Sozialfonds (Konto Nr. 2910.05)

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Aufgabenbereiches Gesundheit und Soziales.
- ² Der Fonds bezweckt, Massnahmen zu Gunsten von sozial Benachteiligten, Menschen mit Förderungsbedarf und Menschen mit Beeinträchtigungen oder Migrationshintergrund zu finanzieren. Der Gemeinderat kann Beiträge an im öffentlichen Interesse stehende Spiel- und Freizeiteinrichtungen ausrichten.
- ³ Zusätzlich wird der Fonds gespeist durch unverteilter Spenden, Gelder, welche nicht zweckgebunden von verschiedensten Institutionen oder Firmen gesprochen oder Spenden, welche nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden können.

Art. 13 Ersatzabgabe für Park- und Spielplätze (Konto Nr. 2910.06)

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Aufgabenbereiches Bau, Verkehr und Entsorgung.
- ² Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im Bau- und Zonenreglement (BZR) und in §§ 93 – 97 des Strassengesetzes (StrG, SRL Nr. 755) geregelt.
- ³ Der Fonds wird ausschliesslich durch Ersatzabgaben gemäss den Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements (BZR) gespeist.

Art. 14 Fonds für die Mehrwertabschöpfung (Konto 2910.07)

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Aufgabenbereiches Bau, Verkehr und Entsorgung.
- ² Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind in §§ 105 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) geregelt.
- ³ Der Fonds wird ausschliesslich aus den Erträgen der Mehrwertabschöpfung gemäss den Bestimmungen des § 105 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) gespeist.

Art. 15 Fonds Schenkungsvermögen (Buchmann, Stirnimann, Suter*), (Konto Nr. 2911.01)

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Aufgabenbereiches Politik und Verwaltung.
- ² Der Fonds bezweckt, Stipendien an Lernende aller Berufsgattungen, Stipendien an Studentinnen und Studenten bis Matura-Abschluss, Beiträge an die Frauen- und Müttervereine der Gemeinde Neuenkirch zu finanzieren.

- ³ Zur Erfüllung der Schenkungsaufgaben darf nebst dem Zins auch das Schenkungsvermögen verwendet werden. Pro Gesuch der Lernenden oder Studierenden werden ca. Fr. 50.- ausbezahlt.
- ⁴ Die Ausbildungsbeiträge sind in der Regel an junge Personen nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht bis zum vollendeten 20. Altersjahr auszubezahlen. Zum Bezug von Stipendien sind Einwohner der Gemeinde Neuenkirch berechtigt.
- ⁵ Zusätzlich wird der Fonds gespeist durch unverteilte Spenden, Gelder, welche nicht zweckgebunden von verschiedensten Institutionen oder Firmen gesprochen oder Spenden, welche nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden können.

Art. 16 Ersatzabgaben für öffentliche Schutzraumbauten (Konto Nr. 2091.00)

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Aufgabenbereiches Bau, Verkehr und Entsorgung.
- ² Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im Gesetz über den Zivilschutz (ZSG, SRL Nr. 372, SRL Nr. 372a) sowie in der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) geregelt.

Art. 17 Ersatzabgaben für Energie (Konto Nr. 2910.08)

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Aufgabenbereiches Bau, Verkehr und Entsorgung.
- ² Der Zweck, die Speisung und weitere Bestimmungen sind im Kantonalen Energiegesetz (KEng, SRL Nr. 773) sowie in der Kantonalen Energieverordnung (KEngV, SRL Nr. 774) geregelt.

Art. 18 Musikschulfonds

- ¹ Der Fonds liegt in der Zuständigkeit der Musikschulleitung und der Musikschulkommission.
- ² Der Musikschulfonds bezweckt, in Zusammenarbeit mit der Musikschule kulturelle Veranstaltungen zu fördern und zu unterstützen sowie spezielle Musikprojekte zu ermöglichen.
- ³ Entnahmen ab CHF 2'000.00 sollen budgetiert werden. Die Musikschulleitung kann in Zweitunterschrift mit der Musikschulkommissionspräsidentin oder dem Musikschulkommissionspräsidenten bis CHF 5'000.00, sofern budgetiert, über die Verteilung der Gelder entscheiden. Ab CHF 5'000.00 und für nicht budgetierte Beiträge ab CHF 2'000.00, muss dies über ein Antragsverfahren die Musikschulkommission entscheiden. Über die Entnahmen bis CHF 2'000.00 kann die Musikschulleitung mit Zweitunterschrift des Musikschulkommissionspräsidenten oder der Musikschulkommissionspräsidentin entscheiden.
- ⁴ Der ordentliche Musikschulunterricht, die Anschaffung von Instrumenten, die Verbesserung der Infrastruktur (Räume) oder das ordentliche Talentförderungsprogramm der MSOSS, dürfen nicht über den Musikschulfonds abgerechnet werden.
- ⁵ Der Musikschulfonds wird durch nicht budgetierte Zuwendungen, Preisgeld und nicht budgetierte Projektüberschüsse geäufnet.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts, Fremdänderungen

Folgende Anordnungen werden aufgehoben:

- Verordnung über den Spitexfonds vom 4. Juli 2018
- Richtlinien für die Verwendung des Schenkungsvermögens der Familien Buchmann, Stirnimann, Suter und Widmer vom 10. Januar 2018

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. November 2019 am 1. Januar 2020 in Kraft.

6206 Neuenkirch, 27. November 2023

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident

Marcel Wolfisberg



Gemeindeschreiber

Thomas Rubin

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.